

§ 4

(1) Das Ministerium wird vom Minister nach dem Prinzip der Einzelleitung und kollektiven Beratung der Grundfragen geleitet. Der Minister trägt für die gesamte Tätigkeit des Ministeriums die persönliche Verantwortung gegenüber der Volkskammer und dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Minister trifft die zur Leitung und Planung des Bereiches notwendigen Entscheidungen im Rahmen der ihm übertragenen Rechte und Pflichten entsprechend den gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen und sichert die Koordination mit den anderen zentralen und den örtlichen Staatsorganen. Er gewährleistet die konsequente Verwirklichung des sozialistischen Rechts und die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

(3) Der Minister erläßt im Rahmen seiner Zuständigkeit Anordnungen und Durchführungsbestimmungen. Er regelt einzelne Aufgaben innerhalb seines Verantwortungsbereiches durch Verfügungen und Anweisungen.

(4) Der Minister erläßt für die Durchführung geologischer Untersuchungsarbeiten, für die Ausarbeitung von Konditionen und für die Kontrolle und Bestätigung erkundeter und berechneter Lagerstättenvorräte mineralischer Rohstoffe einschließlich Grundwasservorräte und Speichervolumina Grundsätze, Vorratsklassifikationen, Instruktionen und Richtlinien, die für Staatsorgane, wirtschaftsleitende Organe und Betriebe, die mineralische Rohstoffe erkunden, gewinnen oder nutzen, verbindlich sind.

§ 5

(1) Der Minister ist dafür verantwortlich, daß der Reproduktionsprozeß in seinem Bereich auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben geplant und bilanziert wird. Er hat die exakte Organisation und Kontrolle der Plandurchführung zu sichern.

(2) Der Minister gewährleistet, daß im Zusammenwirken mit der Staatlichen Plankommission, den anderen zentralen Staatsorganen und den Räten der Bezirke wissenschaftliche Prognosen und langfristige Pläne gemäß den Rechtsvorschriften sowie Fünfjahr- und Jahrespläne des Bereiches ausgearbeitet werden. Er ist verantwortlich für die Erarbeitung von Entwürfen für zentrale staatliche Bilanzen und für Bilanzen des Bereiches sowie für die Erfüllung der anderen ihm auf dem Gebiet der Bilanzierung übertragenen Aufgaben. Er gewährleistet die Einheit von materieller und finanzieller Planung sowie die dem Bedarf entsprechende Termin-, Sortiments- und Qualitätsplanung.

(3) Der Minister sichert in Abstimmung mit den Räten der Bezirke die Aufnahme grundlegender Aufgaben zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen und des geistig-kulturellen Lebens der Werktätigen, zu ihrer Aus- und Weiterbildung, zum rationellen Einsatz der Arbeitskräfte, zur territorialen Einordnung von Investitionen, zur Entwicklung der Infrastruktur, zur Rationalisierung im Territorium, zur Inanspruchnahme territorialer Ressourcen und zur Entwicklung der sozialistischen Landeskultur einschließlich des Umweltschutzes in die Pläne.

§ 6

(1) Der Minister sichert die exakte Aufschlüsselung der Planaufgaben und die Organisierung einer wirksamen Kontrolle der Plandurchführung insbesondere durch die komplexe Abrechnung und vorausschauende Einschätzung der Planerfüllung einschließlich der anteilmäßigen Erfüllung der Pläne, die Analyse der erreichten Ergebnisse und die Schaffung von Voraussetzungen für die Auswertung des sozialistischen Wettbewerbs. Er ist verantwortlich für die Kontrolle der Einhaltung der vorgegebenen Kennziffern und Normative, der Qualität und der Senkung der Kosten der Erzeugnisse und Leistungen, des Nutzeffektes der Investitionen, der Entwicklung der Arbeitsproduktivität und des Durchschnitts-

lohnes, des rationellen Einsatzes des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und wertet die Kontrollergebnisse der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorgane aus. Er entscheidet über den Einsatz der dem Verantwortungsbereich zur Verfügung stehenden Fonds und Reserven.

(2) Der Minister fördert durch gezielte Anwendung der moralischen und materiellen Stimulierung die aktive Mitwirkung der Werktätigen des Bereiches an der Erfüllung der Pläne, im sozialistischen Wettbewerb und in der Neuerungsbewegung. Er sichert, daß gemeinsam mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau-Energie die Schwerpunkte des sozialistischen Wettbewerbs, der Betriebskollektivverträge und der planmäßigen Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Bereich erarbeitet werden.

§ 7

(1) Der Minister hat, ausgehend von den Erfordernissen der sozialistischen Intensivierung und Rationalisierung sowie einer hohen volkswirtschaftlichen Effektivität, die wissenschaftlich-technische Arbeit im Bereich zu leiten und zu planen sowie zu kontrollieren. Er sichert, daß zur Lösung der Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts die Vorzüge des sozialistischen Wirtschaftssystems umfassend genutzt werden, der Plan Wissenschaft und Technik durchgesetzt wird und alle Voraussetzungen für die planmäßige Überleitung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse in die Produktion entsprechend den volkswirtschaftlichen Zielstellungen geschaffen werden.

(2) Der Minister sichert die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zur Intensivierung der Reproduktionsprozesse durch die Festlegung abrechenbarer Aufgaben für

- die Weiterentwicklung vorhandener und die Einführung neuer Technologien;
- die gezielte Verwirklichung der sozialistischen Rationalisierung;
- die Weiterentwicklung und effektive Anwendung neuer Werkstoffe einschließlich der Nutzung von Substitutionsmöglichkeiten;
- die rationelle Anwendung von Energie und Rohstoffen;
- die Schaffung erforderlicher wissenschaftlich-technischer Voraussetzungen für die festgelegte Inbetriebnahme von neuen Kapazitäten der in Vorbereitung und Durchführung befindlichen Investitionsvorhaben sowie zur Weiterentwicklung und Erhöhung der Qualität der Konsumgüter.

(3) Der Minister hat detailliert und kontrollfähig Aufgaben und Termine zur kontinuierlichen Überleitung für wichtige neu- bzw. weiterentwickelte Erzeugnisse und technologische Verfahren festzulegen und deren Einhaltung zu gewährleisten. Er ist verantwortlich, daß bei Produktionseinstellungen bzw. -Verlagerungen die gesetzlichen Anforderungen eingehalten und die Auswirkungen in den Zuliefer- und Abnehmerbereichen planmäßig in vollem Umfang abgesichert werden.

§ 8

(1) Der Minister sichert die planmäßige Vorbereitung und Durchführung der Investitionen, insbesondere die Einhaltung bzw. Verkürzung der Bauzeiten, die Produktionswirksamkeit der Investitionen und die Erhöhung ihrer Effektivität.

(2) Der Minister gewährleistet zur Sicherung einer hohen Materialökonomie die Ausarbeitung und Bestätigung exakter, den neuen Erkenntnissen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts entsprechender Materialverbrauchs- und Materialvorratsnormen im Bereich und auf ihrer Grundlage die rationelle Materialverwendung und den ökonomischen Materialeinsatz. Er hat für Forschung, Entwicklung, Konstruktion und Produktion konkrete Aufgaben zur Anwendung materialsparender Technologien und zur Senkung des spezifischen Energie- und Materialverbrauchs, besonders des Verbrauchs von Walzstahl, Buntmetall, Importrohstoffen und -material-